

Gemeinde Starzach

Bebauungsplan „Vogtäcker“

**Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Gemeinderat der Gemeinde Starzach
in der Sitzung am
26.09.2023**

Stand: 11.09.2023

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 10.01.2022 bis einschließlich 11.02.2022 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Absender
Landesnatschutzverband Baden-Württemberg AK Tübingen
Kompetenzzentrum Erneuerbare Energie BaWü
BUND Landesverband BaWü
Vodafone
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
LRA Freudenstadt
Gemeinde Eutingen im Gäu

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

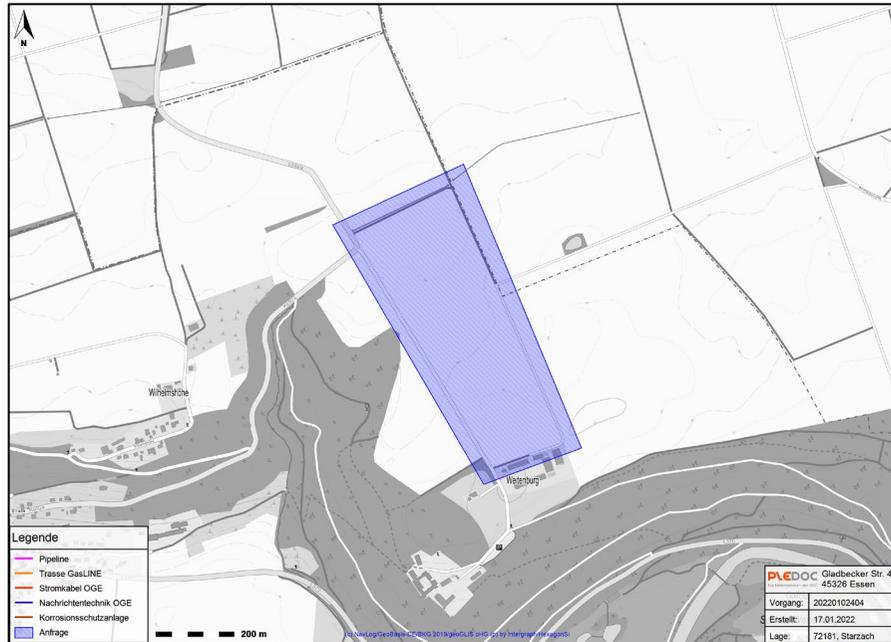
Absender	Datum
Bundeswehr	05.01.2022
Terranets bw	10.01.2022
Netz-Gesellschaft Südwest mbH	11.01.2022
Gemeinde Neustetten	21.01.2022
bnNETZE GmbH	18.01.2022
DFS Deutsche Fluggesellschaft	01.02.2022
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	03.02.2022

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V.	16.01.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Das Plangebiet liegt in einem Rastplatz des Mornellregenpfeifers mit herausgehobener nationaler Bedeutung. Zahlreiche Individuen der Art und auch anderer Arten suchen seit Jahren insbesondere auf dem Herbstzug das Gebiet auf. Der Mornellregenpfeifer benötigt weiträumig offene Hochebenen ohne Kulissen wie Gebäude, Maisäcker und andere die Weitsicht im Raum beschränkende Strukturen und ist an Rohböden gebunden, wie sie hier nach der Ernte vorhanden sind.</p> <p>Das Projekt ist daher in dem vorgesehenen Gebiet und erst recht mit 16 Hektar Fläche nicht genehmigungsfähig, weil durch einen Solarpark an derart exponierter Stelle massive Kulisseneffekte und andere Störungen bewirkt würden, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Kernrastplatzes erwarten lassen.</p> <p>Dies würde den Verbotstatbestand der erheblichen Störung mit Verschlechterung des Zustands der lokalen Population nach § 44 Abs.1(2) BNatschG auslösen. Funktionserhaltende Maßnahmen sind mit großer Sicherheit nicht umsetzbar. Wir gehen davon aus, dass es für die Errichtung einer Solaranlage zumutbare Alternativen gibt – die aber selbstverständlich auch geprüft werden müssten – und dass deshalb eine naturschutzrechtliche Ausnahme (§ 45 BNatschG) für das Vorhaben in den „Vogtäckern“ nicht möglich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung stützt sich auf Untersuchungen von Brut- und Rastvögeln 2022 sowie auf Daten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW). Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann aus gutachterlicher Sicht vermieden werden, indem umfangreiche externe Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen umgesetzt werden (CEF). Dadurch kann das Kernrastgebiet des Mornellregenpfeifers bis zum Rückbau der PV-Anlage gesichert werden.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird um die externen Ausgleichsmaßnahmen ergänzt.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen</p>		

2	PLEdoc GmbH	17.01.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) 	Kenntnisnahme.
II.	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	Eine weitere Beteiligung ist vorgesehen.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.



Kenntnisnahme.

3	Deutsche Telekom	27.01.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: im Planbereich befinden sich am westlichen Rand Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.	Kenntnisnahme.

	<p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren</p> <p><u>Hinweis:</u> Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</p> <p>Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)* <i>*Lageplan ist am Ende des Dokumentes zu finden.</i></p>	
Kenntnisnahme.		

4	Stadt Rottenburg am Neckar	31.01.2022
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Im Handlungsprogramm des Landschaftsplans wird auf der Karte H 6 - Erneuerbare Energien, der Raumwiderstand für Freiflächen-Photovoltaik dargestellt. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Vogtäcker“ ist ein sehr hoher Raumwiderstand zu erwarten. Bei der Prüfung und Abwägung ist darauf in besondere Weise einzugehen.	Im Umweltbericht werden die Kriterien, welche den hohen Raumwiderstand bedingen, näher geprüft. Nach dem Landschaftsplan wurde das Plangebiet aus den folgenden möglichen Gründen als Ausschlussgebiet definiert:

		<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet liegt in einem teilweise benachteiligten Gebiet nach EEG - Das Plangebiet liegt in einem Entwicklungsraum gefährdeter Feldvogelarten - Das Plangebiet schneidet den 15m-Abstand zu Kreisstraßen gem. § 22 Straßengesetz - Das Plangebiet schneidet den 10m-Uferschutzstreifen des Gewässers <i>Grauloch</i> gem. § 29 WG zu § 38 WHG <p>Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes werden in Bezug auf die Feldvogelarten entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen definiert, womit der Entwicklungsraum keiner Gefährdung ausgesetzt wird.</p> <p>Der 15m-Abstand zu Kreisstraßen gilt nicht für PV-Freiflächenanlagen, weshalb dies kein Ausschlusskriterium darstellt. Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass innerhalb des 10m-Uferschutzstreifens keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen. Eine Beeinträchtigung des Gewässers <i>Grauloch</i> kann demnach ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt kann ein hoher Raumwiderstand nicht gänzlich erwartet werden bzw. befindet sich zudem das Kernratsgebiet des Mornellregenpfeifers nicht innerhalb des Plangebietes. Dem Belang der erneuerbaren Energien wird demnach ein größeres Ermessen zugeteilt.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
II.	Der Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3	Kenntnisnahme.

	BauGB geändert werden. Auf Grundlage der Bebauungsplanunterlagen werden wir in der nächsten Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft am 17.03.2022 das FNP-Änderungsverfahren einleiten.	
III.	Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und Zusendung der Unterlagen nach Beschlussfassung im Gemeinderat.	Die Unterlagen werden nach der Beschlussfassung an die Stadt Rottenburg am Neckar weitergeleitet. Eine weitere Beteiligung ist vorgesehen.
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen</p>		

5	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	07.02.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich des Trigonodusdolomits und der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Die Festgesteine werden bereichsweise überdeckt von Lösslehm und Holozänen Abschwemmmassen</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden dem Bebauungsplan beigelegt.</p>

	<p>mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
II.	<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenkenvorzutragen.</p>	Kenntnisnahme.
III.	<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme.
IV.	<p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin</p>	Kenntnisnahme.

	<p>getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	
V.	<p>Bergbau</p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme.
VI.	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Kenntnisnahme.
VII.	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Kenntnisnahme. Redaktionelle Änderung.</p>		

6	Regionalverband Neckar-Alb Oberzentrum Reutlingen/Tübingen	08.02.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Neckar-Alb 2013 sind im Bereich der Vorhabenfläche ein regionaler Grünzug (Vorranggebiet) [PS 3.1.1 Z (2)] und ein Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet) [PS 3.2.2 G (2)] festgelegt, was auch in den Unterlagen ausgeführt ist.</p>	Kenntnisnahme.

	<p><u>Zum regionalen Grünzug</u> Die Festlegungen und Betroffenheiten bezüglich des regionalen Grünzugs (Vorranggebiet) aus PS 4.2.4.3 Z (2) der 4. Regionalplanänderung sind in den Unterlagen aufgeführt. Dies betrifft die Ausnahmevoraussetzungen bzgl. der landschaftsverträglichen, das Thema Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sowie Waldflächen und den Rückbau der baulichen Anlagen nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlagen.</p> <p>Von Seiten des Regionalverbands wird bestätigt, dass durch die vorliegende Planung weder ein Bereich mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild noch eine Waldfläche betroffen ist. Bzgl. der landschaftsverträglichen Einbindung verweisen wir auf den „Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom September 2019 in Kapitel 6.3.1 (43ff.) (siehe Begründung zu PS 4.2.4.3 der 4. Regionalplanänderung).</p>	<p>Gemäß der Handlungsempfehlung wird eine visuelle Abschirmung oder optische Einbindung der Anlage empfohlen.</p> <p>Eine randliche Eingrünung wird aus Gründen des Sichtschutzes zu den Flurstücken 399, 409, 400, 410 der Gemarkung Sulzau festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht der empfohlenen visuellen Abschirmung des genannten Handlungsleitfadens.</p>
<p>II.</p>	<p>Aus der Begründung zu PS 4.2.4.3 ergeben sich Hinweise hinsichtlich des Rückbaus der Anlage nach Nutzungsaufgabe. Eine dauerhafte, über die Laufzeit der Solaranlagen hinausgehende Inanspruchnahme des Freiraums für nachfolgende bauliche Anlagen soll verhindert und die entsprechende Fläche nach Nutzungsaufgabe wieder dem Freiraum zugeführt werden und damit u. a. der Landnutzung und der Erholung wieder zur Verfügung stehen. Nach Beendigung der Solarnutzung sind die gesamte PV-Anlage zusammen mit ihren Nebenanlagen rückzubauen und die Fläche möglichst wieder der vorherigen Nutzungsart zuzuführen.</p>	<p>Eine Beschränkung des Zeitraums der Nutzung einer PV-Freiflächenanlage ist bereits in den Vorentwurfsunterlagen auf 30 Jahre festgesetzt. Als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzt.</p>
<p>III.</p>	<p>Die Befristung der Solarnutzung, der Rückbau von Freiflächen-Solaranlagen und die künftige Nutzung der Fläche sind durch entsprechende planungsrechtliche Festsetzungen sicher zu stellen. Dazu gibt es bereits teilweise Festsetzungen im vorliegenden Bebauungsplanentwurf. Da es sich vorliegend um einen sog. Angebotsbebauungsplan handelt, sollte die Rückbauverpflichtung zudem auch in einem städtebaulichen Vertrag geregelt sein.</p>	<p>Die Rückbauverpflichtung ist in den Textfestsetzungen zum Bebauungsplan bereits verpflichtend festgesetzt.</p> <p>Die Entscheidung, ob eine entsprechende Regelung des Rückbaus in einem städtebaulichen Vertrag aufgenommen wird, bzw. ein städtebaulicher Vertrag aufgesetzt wird, obliegt der Gemeinde und dem Projektierer. Die Rückbauverpflichtung zusätzlich</p>

		Stellungnahmen benachrichtigt und am weiteren Verfahren beteiligt.
VII.	<p><u>Redaktionelle Hinweise</u> Auf Seite 8 der Begründung zum Bebauungsplan wird beim Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung Bezug genommen zu Kapitel 3.1.1., was nicht korrekt ist. Gebiete für Bodenerhaltung sind in Kapitel 3.2.2 behandelt. Die Ausführungen zu „4.2.4.3 Solarenergie“ aus dem Regionalplan 2013 auf Seite 9/10 oben können gestrichen werden, da diese Festlegungen mit der Genehmigung der 4. Regionalplanänderung entfallen sind.</p>	Die nebenstehenden Anmerkungen werden zur Offenlage angepasst.
<p>Beschlussvorschlag Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Bilanzierung liegt im weiteren Verfahren vor. Die Eingrünung wird, wie in der Abwägungsempfehlung berücksichtigt. Redaktionelle Anpassungen werden vorgenommen.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

7	Baden-Württemberg Regierungspräsidium Tübingen	10.02.2022
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung <u>Raumordnung</u> Es wird vollumfänglich auf die Stellungnahme des Regionalverbands Neckar-Alb vom 07.02.2022 verwiesen. <u>Bauleitplanung</u> Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren zu ändern.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das FNP-Änderungsverfahren ist eingeleitet.</p>
I.	<p>2. Belange der Landwirtschaft</p>	<p>Fast alle Flächen im Gemeindegebiet liegen gemäß der neuen Flurbilanz 2022 innerhalb der Vorrangflur oder im Bereich der Vorbehaltsflur I. Kleinflächig</p>

<p>Mit der vorgelegten Planung werden ca. 16 ha hochwertige landwirtschaftliche Fläche neu überplant, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind.</p> <p>Die Flächen sind in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz als Vorrangflur der Stufe I dargestellt, somit handelt es sich um Flächen, die aufgrund ihrer agrarstrukturellen Bedeutung für den ökonomischen Landbau unverzichtbar, und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten sind. Umwidmungen müssen ausgeschlossen bleiben, bzw. nur im unbedingt erforderlichen Umfang erfolgen, wobei aufgrund der vollständigen Einspeisung ins öffentliche Stromnetz zumindest kein räumlich lokalisierbarer Bedarf für die Umwidmung gegeben sein dürfte.</p> <p>Die Fläche ist im Regionalplan nicht wie die angrenzenden Flächen als Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt, wobei die Bodengüte nur geringfügig geringer einzustufen ist. Die besondere landbauliche Eignung der Fläche wird durch die Verwendung als Vermehrungsfläche bestätigt.</p> <p>Die Aufgabe der Ackernutzung stellt somit auch außerhalb des Vorranggebiets eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange dar, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung bestehen.</p>	<p>liegen Flächen der Vorbehaltsflur II vor. Flächen der Vorbehaltsflur II sind jedoch nicht verfügbar, bzw. nicht in ausreichendem Maßstab vorhanden, sodass geringfügig in die Flächenkulisse der Vorbehaltsflur I eingegriffen wird. In der Begründung zum Bebauungsplan wird im Kapitel 3.6 die Flurbilanz 2022 aufgeführt.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich jedoch in Bezug auf die Gesamtbewertung unter landwirtschaftlicher Nutzung eher im niedrigeren Bereich bezogen auf das Gemeindegebiet (natürliche Bodenfruchtbarkeit: 2; Ausgleichsbedarf im Wasserkreislauf: 2; Filter- und Puffervermögen für Schadstoffe: 3). Zudem befindet sich die nutzbare Feldkapazität innerhalb des Plangebietes im mittleren Bereich. Im näheren und weiteren Umfeld sind weitere Böden mit einer mittleren bis hohen nutzbaren Feldkapazität vorhanden, die demnach besser für die Ackernutzung geeignet sind als das Plangebiet. Zudem liegt auch die natürliche Bodenfruchtbarkeit im mittleren Bereich. Die umliegenden Ackerflächen weisen eine hohe bis sehr hohe Bodenfruchtbarkeit auf.</p> <p>Der Betrieb und die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage liegt nach der Neuerung des EEG 2023 gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Zudem wird der gewonnene Strom aus der PV-Freiflächenanlage für den lokalen Bedarf genutzt, weshalb dem Belang der erneuerbaren Energien ein größeres Ermessen zugesprochen wird als der Umwidmung von Flächen.</p>
---	--

		<p>Ziel der aktuellen Bundesregierung im Rahmen der Energiewende ist zudem, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Jahr 2030 auf einen Anteil von 65 Prozent zu bringen. Bis zum Jahr 2050 soll die gesamte Stromproduktion treibhausgasneutral erfolgen (§ 1 Abs. 2 und 3 EEG). Um diese Ziele zu erreichen, ist ein Ausbau auch mit Freiflächen-Photovoltaik erforderlich. Der Ausbaupfad der Solarenergie ist in § 4 Nr. 3 EEG festgeschrieben. Dabei soll ein jährlicher Zuwachs von bis zu 5 Gigawatt pro Jahr bis 2030 erfolgen.</p> <p>Im Zuge der Energiewende wird dem Belang der erneuerbaren Energien ein Vorrang zugeteilt.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
II.	<p>3. Belange der erneuerbaren Energien</p> <p>(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“. Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Private Haushalte -57 Prozent, • Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent, • Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs), • Industrie (energiebedingt) -62 Prozent, • Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent, • Stromerzeugung -31 Prozent, • Landwirtschaft -42 Prozent und • Abfall -88 Prozent. <p>Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.</p> <p>(2) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum</p>	
--	--	--

Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

(3) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.

(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019 auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.

(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.

Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminde rung in einer Größenordnung von rund 627 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.

(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die

	<p>kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(9) Der geplante Standort würde mit einer geplanten installierten Leistung von ca. 16 MW zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen sollte das Vorhaben genehmigt werden.</p> <p>Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie (per Mail an: KompetenzzentrumEnergie@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Nach der Beschlussfassung wird das Kompetenzzentrum über das Ergebnis informiert.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Die Planunterlagen werden um die neue Flurbilanz 2022 ergänzt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

8	Landratsamt Tübingen	08.02.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Naturschutz</p> <p>Vorbemerkung: Am 14.12.2021 fand eine Besprechung mit Vertretern des Vorhabenträgers (Stadtwerke Tübingen GmbH, gutschker & dongus GmbH) und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) statt, bei der die beabsichtigte Planung sowie der notwendige Untersuchungsumfang besprochen wurde. Da die notwendigen Unterlagen bislang nicht vorliegen, ist eine abschließende Stellungnahme der UNB nicht möglich. Die Unterlagen sind im weiteren Verfahren vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Unterlagen, vor allem der Umweltbericht, sind zur Offenlage fertiggestellt und werden der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange zur Verfügung gestellt.</p>

II.	<p>1. Umweltprüfung Bei der Aufstellung des Bebauungsplans im Regelverfahren ist eine förmliche Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Neben den genannten Umweltbelangen ist entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG die Eingriffsregelung abzarbeiten.</p>	<p>Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist in der Offenlage ergänzt.</p>
III.	<p>2. Artenschutz Es ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die alle planungsrelevanten Arten berücksichtigt. Die Kartierungen sind nach fachlich anerkanntem Standard durchzuführen. Wie der Gemeinde Starzach und dem Vorhabenträger bereits im Dezember letzten Jahres mitgeteilt, erhielt die UNB von Seiten des privaten Naturschutzes Hinweise zu einem Vorkommen der streng geschützten Art Mornellregenpfeifer (<i>Charadrius morinellus</i>) im Bereich des Plangebiets. Demnach befindet sich dort ein national bedeutsamer Rastplatz des Mornellregenpfeifers. Der Mornellregenpfeifer gilt als sehr empfindlich gegenüber Kulissen jeglicher Art und weist gegenüber diesen eine sehr hohe Meidungsdistanz aus. Daher könnten direkte Überbauungen der Rastflächen durch den geplanten Solarpark wie auch eine Beeinträchtigung dieser durch die sich ergebenden neuen Kulissen zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen. Trotz dieser Situation hält der Vorhabenträger bislang an den Planungen fest und es wurden Untersuchungen zum Artenschutz beauftragt. Der Umfang der Kartierungen zur Erfassung des Mornellregenpfeifers wie auch der übrigen planungsrelevanten Arten wurde z.T. bereits mit der UNB abgestimmt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bzgl. des Mornellregenpfeifers eine artenschutzrechtliche Beurteilung ausschließlich auf Basis der in 2022 erfassten Daten nicht möglich ist und aussagekräftige Daten aus mehreren Jahren (insbesondere Daten der OGBW aus den zurückliegenden Jahren) notwendig sind.</p>	<p>2022 wurden umfangreiche Erfassungen der Avifauna durchgeführt. Die Umfänge wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist im Umweltbericht zur Offenlage dargelegt.</p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und die Fachgutachten stützen sich nicht nur auf die Daten der Erfassungen aus dem Jahr 2022, sondern auch auf die Daten zu Rastvogelvorkommen der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), die über einen deutlich längeren Zeitraum erhoben wurden. Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann aus gutachterlicher Sicht vermieden werden, indem umfangreiche externe Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen umgesetzt werden (CEF). Dadurch kann das Kernrastgebiet des Mornellregenpfeifers bis zum Rückbau der PV-Anlage gesichert werden. Entsprechende Maßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanes im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

IV.	<p>3. Schutzgebiete Die möglicherweise negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des südlich befindlichen FFH-Gebiets 7519341 „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“ sind in einer Natura 2000-Vorprüfung zu überprüfen.</p>	<p>Die Natura 2000-Vorprüfung wurde zwischenzeitlich erstellt und liegt zur Offenlage den Planunterlagen bei.</p>
V.	<p>Umwelt und Gewerbe 1. Bedenken und Anregungen Entlang der nördlichen Grenze des Plangebiets verläuft auf dem Flurstück Nr. 404 ein Gewässer 2. Ordnung mit der Bezeichnung „Grauloch“. Der gesetzliche Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich 10 m breit. Vorliegend dürfte sich der Gewässerrandstreifen ab der Böschungsoberkante des Wassergrabens bemessen. Durch die Überplanung des Flurstücks 405 liegt der südliche Gewässerrandstreifen teilweise im Innenbereich und reduziert sich auf 5 m. Innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Errichtung baulicher Anlagen verboten. Dies ist bei der Errichtung der geplanten Einzäunung zu berücksichtigen.</p> <p>2. Hinweise Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß § 2 Abs. 3 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz für die Erstellung der Anlage ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und uns vorzulegen ist.</p>	<p>Die Baugrenze befindet sich vom Gewässerrandstreifen 10 m entfernt. Im Norden dürfen Erschließungswege und die Umzäunung nicht außerhalb der Baugrenze errichtet werden. Die Textfestsetzung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Projektierer wurde in Kenntnis gesetzt, dass ein Bodenschutzkonzept vorzulegen ist. Auf die gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz wird in den textlichen Festsetzungen hingewiesen.</p>
VI.	<p>Forst Hinweise Das Vorhaben weist einen ausreichenden Waldabstand auf. Der im Südwesten gelegene Gehölzstreifen auf Flurstück 435, Gemarkung Sulzau, ist kein Wald im Sinne § 2 LWaldG. Nach Einschätzung der Abteilung Forst kann aber durchaus aufgrund der Nähe der Anlage zum Gehölz einerseits eine Gefährdung derselben beispielsweise durch abbrechende Äste oder umfallende Bäume, andererseits eine Beschattung ausgehen, die sich auf die Leistung der Anlage auswirken könnte. Zuletzt geht von Solaranlagen auch mit Blick auf den Brandschutz eine Gefährdung aus, die durch einen Abstand vom Gehölz von 30 Meter wirkungsvoll reduziert werden könnte.</p>	<p>Da es sich bei dem südwestlich gelegenen Gehölzgruppen um keinen Wald im Sinne des LWaldG handelt und dieser sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet, wird kein Abstand von 30 m als erforderlich erachtet.</p> <p>Der Wald im Westen befindet sich in einer Entfernung von etwa 30 m zur PV-Freiflächenanlage. An der Planung wird festgehalten.</p>

<p>VII.</p>	<p>Landwirtschaft</p> <p>1. Bedenken und Anregungen</p> <p>Durch die Planungen werden ca. 16 ha Ackerböden langfristig der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Es handelt sich um Böden der Vorrangflur 1 (gute bis sehr gute Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben müssen.</p> <p>Es ist zwar möglich, eine künftige, neu entstandene Grünlandfläche unter den vorgesehenen PV-Modulen zu nutzen (z.B. über Beweidung), eine wirtschaftliche Nutzung zur Erzeugung von hochwertigem Futter für die tierische Ernährung ist jedoch nicht mit den Planungen in Einklang zu bringen. Inwieweit nach dem nach 30 Jahren vorgesehenen Rückbau die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen sind, wird seitens der ULB in Frage gestellt.</p> <p>Durch den Wegfall der Ackernutzung und die zu erwartende Grünlandetablierung, die aufgrund der geringen Nutzungsmöglichkeit (vorgesehen ist eine extensive Beweidung mit Schafen) einhergehend mit dem Verbot der Düngung zu einem extensiven Bestand führen wird, muss davon ausgegangen werden, dass nach einem Rückbau der Solarmodule die Rückführung in eine Ackernutzung nicht möglich sein wird. Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorliegen des Umweltberichtes und der Definition notwendiger Ausgleichsmaßnahmen möglich.</p> <p>Flächen für eventuell notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten nicht zusätzlich zu den Planflächen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Vorrangflur 1 und 2) beanspruchen.</p> <p>Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sollten auf geeignete Flächen gelegt werden, die für die ökonomische Landbewirtschaftung nicht interessant sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>In den Textfestsetzungen wird festgesetzt, dass der Rückbau der PV-Freiflächenanlage ein Jahr nach Ablauf der 30 Jahre erfolgt sein muss. Dabei sind auch Bodenversiegelungen zu entfernen. Zudem gibt es einen Nutzungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Flächeneigentümer, in dem der Rückbau der Anlage geregelt wird.</p> <p>Der Umweltbericht liegt für die Offenlage vor.</p> <p>Bei der Suche nach Ausgleichsflächen stehen artenschutzrechtliche Kriterien im Vordergrund. Die Untere Landwirtschaftsbehörde wird jedoch in die Flächensuche miteinbezogen. Die Flächen werden vor Satzungsbeschluss vertraglich gesichert.</p>
<p>VIII.</p>	<p>Baurecht</p> <p>Hinweis</p>	<p>Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Das Änderungsverfahren ist eingeleitet.</p>

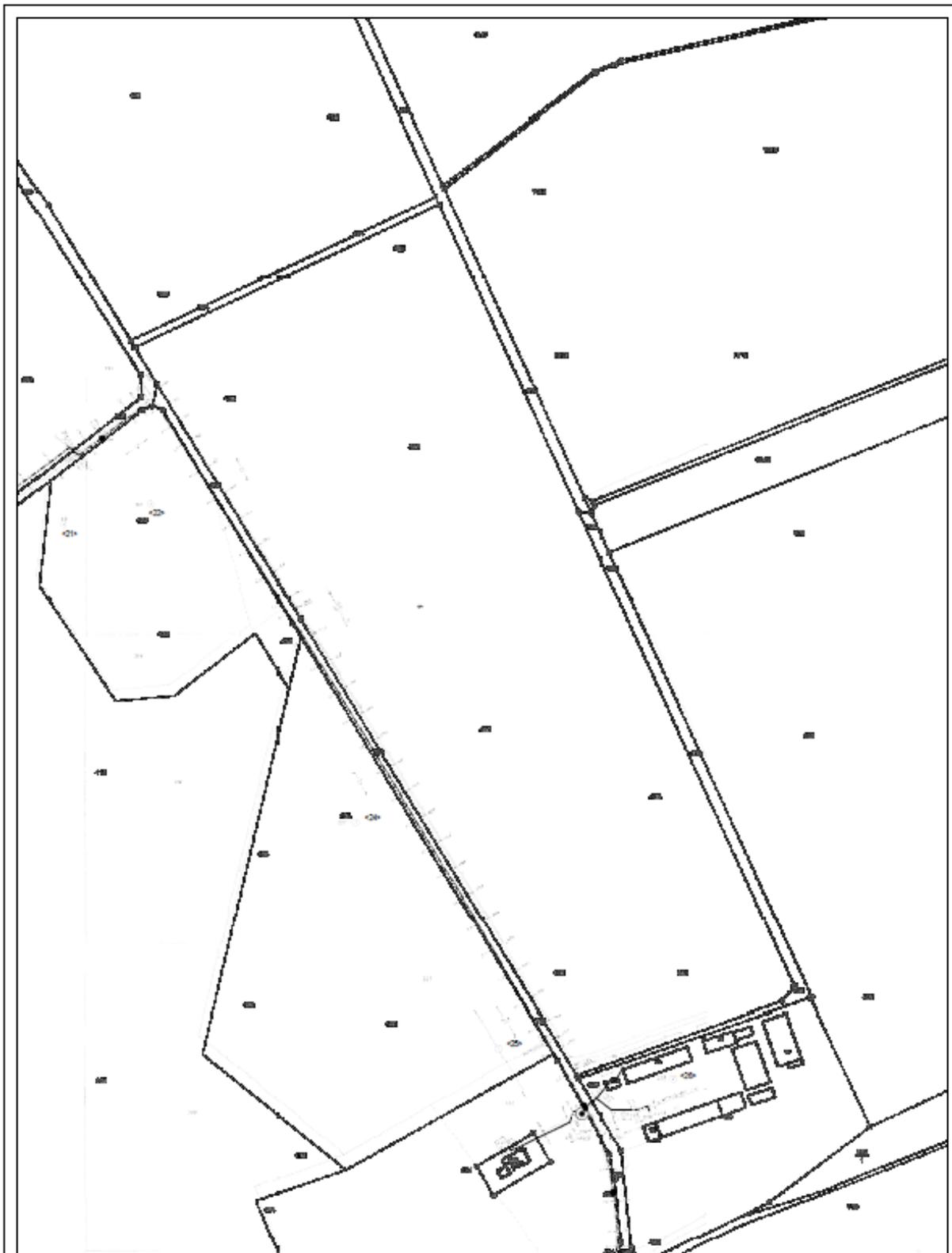
	Der Bebauungsplan bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt, sofern bis zum Satzungsbeschluss der Flächennutzungsplan nicht entsprechend geändert wurde.	
IX.	<p>Verkehr und Straßen</p> <p>Vorbemerkung: Das Plangebiet befindet sich außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt der K 6924 von Börstingen.</p> <p>1. Gesetzliche Vorgaben Straßenverkehrsgesetz (StVG) § 22 Abs. 1 und 2 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG)</p> <p>2. Bedenken und Anregungen</p> <p>2.1 Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone Nach § 22 Abs.1 StrG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art längs der Kreisstraße in einer Entfernung bis zu 15 Meter jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Flächen nicht errichtet werden. Die Anwendung der gesetzlichen Vorschrift ist zur Bewahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Kreisstraße zwingend einzuhalten und führt im vorliegenden Falle weder zu einer nicht beabsichtigten Härte und ist auch nicht mit den öffentlichen Belangen vereinbar, noch liegen weitere Gründe vor, die ein Abweichen von der gesetzlichen Norm zum Wohle der Allgemeinheit erfordern würde. Bei der Errichtung der geplanten Zaunanlagen sind die Vorgaben des Nachbarrechtsgesetzes BW zwingend einzuhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Nach dem Straßengesetz (StrG) gilt der Abstand von 15 m zu Kreisstraßen gemäß § 22 Abs.1 Nr.1 StrG nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.</p> <p>Die nachbarschaftlichen Abstände werden eingehalten.</p>
X.	<p>2.2 Insassenschutz PV-Anlagen werden in Reihenschaltung geschaltet, sodass sich die Spannungen addieren. Abhängig von der Zellanzahl eines jeden Moduls sowie der Anzahl der verketteten Module erhöht sich die Anzahl der Spannung. Im ungünstigsten Falle könnte durch ein Ereignis wie Unfall</p>	<p>Sollte sich nach Inbetriebnahme der Anlage herausstellen, dass abgekommene Fahrzeuge/Fahrzeuginsassen durch die Spannung der Module nur schwer zu bergen bzw. überdurchschnittlich gefährdet werden, werden in</p>

	<p>die Ableitung der PV-Modulreihe geschädigt und ein Spannungsüberschlag mit Erdschluss über das Fahrzeugchassis erfolgen. Solange der faradaysche Käfig noch intakt und unbeschädigt ist, sind weiter keine Gefährdungen vorhanden. Jedoch ergeben sich wesentliche Gefahren beim Verlassen des Käfigs für Fahrzeuginsassen sowie für die Rettungskräfte. Eine Rettung wäre erst nach Freischaltung möglich. Diese elektrotechnischen Gefahren werden als wesentlich angesehen, da Fahrzeuge im Kurvenbereich von der Fahrbahn abkommen können. Eine Verringerung des Anbauverbotsbereiches würde weitergehende Schutzmaßnahmen notwendig machen.</p> <p>Blendung Modulanordnung: Im Bebauungsplanverfahren werden keine Detailplanungen vollzogen. Jedoch weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass durch die Modulanordnungen eine Blendgefahr und somit eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der K6924 nicht entstehen darf. Sollte dies nicht ausgeschlossen werden können, so ist zu prüfen, ob ggf. notwendige Beschichtungen der PV-Module eine Blendung verhindern können.</p>	<p>Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung passive Schutzeinrichtungen nachgerüstet.</p> <p>Die Module haben eine Ausrichtung von 155° und eine Neigung von 15°. Demnach sind die Module von der K 6924 abgewandt und eine Blendgefahr kann ausgeschlossen werden. An der Planung wird festgehalten.</p>
XI.	<p>2.3 Zufahrt Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen. Einer geplanten Zufahrt zur Kreisstraße kann nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Eine Zufahrt zur Kreisstraße ist nicht vorgesehen. Die Anbindung für den Solarpark wird über die bestehenden Wirtschaftswege erfolgen.</p>
XII.	<p>2.4 Entwässerung Das Regenwasser, welches flächig auf die PV-Elemente trifft, wird punktuell am Tiefpunkt in das Erdreich geleitet und muss hier versickern. Einer Zuleitung des Oberflächenwassers zur Streckenentwässerung kann nicht zugestimmt werden. Ggf. sind entsprechende Versickerungsanlagen vorzusehen.</p>	<p>Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebiets breitflächig versickert. Wasserbauliche Anlagen zum Sammeln, Rückhalten oder Reinigen von Niederschlagswasser werden in diesem Zusammenhang nicht benötigt.</p>
XIII.	<p>2.5 Werbung Der Verkehr auf den klassifizierten Straßen fordert vom Verkehrsteilnehmer seine ungeteilte Aufmerksamkeit.</p>	<p>Die Aufstellung von Werbeanlagen ist nicht geplant. Eine entsprechende Textfestsetzung wird ergänzt.</p>

	<p>Jede Ablenkung vom Verkehrsgeschehen muss daher verhindert werden. Die mögliche Werbeanlage wäre jedoch geeignet, die Aufmerksamkeit des Kraftverkehrs in starkem Maße abzulenken und die Verkehrssicherheit dadurch zu beeinträchtigen. Werbeanlagen dürfen in diesem Bereich grundsätzlich nicht errichtet werden.</p>	
XIV.	<p>2.6 Leitungen Sollten Leitungsverlegungen im öffentlichen Straßenraum der Kreisstraße erfolgen, so ist ein "Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Aufgraben bzw. Verlegen von Leitungen im öffentlichen Straßenraum" schriftlich bei der zuständigen Straßenbaubehörde (b.burk-hardt@kreis-tuebingen.de) zu stellen.</p>	<p>Der Projektierer wurde hierüber informiert.</p>
XV.	<p>2.7 Weitere Anmerkungen Die Fahrbahn der K 6924 einschließlich Nebenanlagen (Bankett, Böschung, Entwässerung) ist im Bebauungsplan darzustellen. In den planungsrechtlichen Festsetzungen und in der Zeichenerklärung des Bebauungsplanes sind entsprechende Ergänzungen vorzunehmen.</p>	<p>Änderungen im Bereich des Banketts, der Böschung und der Entwässerung sind nicht vorgesehen. Es wird nicht in die Böschung eingegriffen und die Entwässerung kann weiterhin ungestört erfolgen. Die Straße wird nicht tangiert und wird dementsprechend nicht mit in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Fahrbahnrand wird in der Planzeichnung klarstellend ergänzt.</p>
XVI.	<p>2. Eigene Planungen und Maßnahmen Ausbauabsichten und Absichten zur Straßenraumgestaltung der K 6924 bestehen derzeit nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Beschlussvorschlag Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird entsprechend angepasst bzw. ergänzt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

9	Netze BW	14.01.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich eine 20-kV-Freileitung deren Bestand auch während der Bauarbeiten an der PV-Freiflächenanlage gesichert sein muss. Wie der Anschluss an das öffentliche Stromnetz erfolgt, wird unabhängig vom Bebauungsplanverfahren geprüft und entschieden.</p> <p>Wir bitten Sie uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen und über Beschlüsse des Gemeinderats, die dieses Verfahren betreffen, zu informieren. Dazu würde ich Sie bitten weiterhin die für diese Fälle eingerichtete E-Mail-Adresse NetzplanungSued@netze-bw.de zu verwenden.</p>	<p>Die 20-kV-Freileitung wird in der Planzeichnung zum Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Die Netze BW wird am weiteren Verfahren beteiligt und über die Beschlüsse informiert.</p>
<p>Beschlussvorschlag Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die 20-kV-Freileitung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

Anlage Deutsche Telekom



ATM-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATM-Bez.: Kein aktiver Auftrag		
TI-Nr.	040000			
PT	Drosselschlingen			
ONS	Rottenburg-Bogenring, Rottenburg	Fall	1, 4	
Bemerkung:	Ver	7471A, 7481A	Skiz	Legende
	Name	Jahandl, Frank, P102	Mkz	1:2000
	Datum	27.01.2002	Blatt	1



Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Gemeinde Starzach**
Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**
Odernheim am Glan, 11.09.2023